

Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 in Tönningstedt
für das Gebiet südwestlich der Hauptstraße/Ecke Heesberg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sülfeld hat in ihrer Sitzung am den Aufstellungsbeschluß zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 gefaßt, der am 15.10.1984, Az.: IV 2/61.21/1, rechtsverbindlich geworden ist.

Geändert werden für die Grundstücke 1 und 2 die überbaubaren Grundstücksflächen, weil aufgrund der Böschung zur Hauptstraße hin eine Bebauung schwer zu realisieren ist. Aus diesem Grunde wird für die Grundstücke 1 und 3 das Leitungsrecht auch gleichzeitig als rückwärtige Erschließung festgesetzt.

Auf den Grundstücken 3 bis 5 werden die Flachdächer aufgehoben und statt dessen Satteldächer mit 40° festgesetzt. Ferner werden für die Baulinien Baugrenzen festgesetzt und die überbaubaren Flächen zusammengezogen.

Diese Festsetzungen werden getroffen, um eine bessere Ausnutzung der Grundstücke und um eine flexiblere Bebauung der Kuppe zu ermöglichen.

Mit dem Ausbau des Dachgeschosses soll dem Bedürfnis der Bevölkerung nach mehr Wohnraum entsprochen werden.

Die übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten unverändert auch für diese 1. vereinfachte Änderung.

Gemeinde Sülfeld, den 14. OKT. 1993

Kreis Segeberg
Der Kreisausschuß
Abt. Bauleitplanung


Der Bürgermeister




Planaufsteller/in